



ANWALTSKANZLEI
HOPFENZITZ

Rechtsanwalt Dominique Hopfenzitz – Lingener Straße 9 – 48155 Münster – www.hopfenzitz.info

Newsletter

Versicherungsrechtliche Probleme bei MDK-Prüfungen ambulanter Dienste

Aufgrund der ständigen Praxis bei Qualitätsprüfungen durch den MDK bei ambulanten Diensten, dass die Mitarbeiter der Dienste die Prüfer des MDK mit dem PKW der Einrichtung zu den Kunden mitnehmen, ergeht der Hinweis, dass insbesondere bei Unfallschäden eines MDK-Mitarbeiters die Einrichtungen und Mitarbeiter des Dienstes selbst in Haftung genommen werden könnten.

Die Mitnahme von Prüfern des MDK ist jedoch gesetzlich nicht vorgeschrieben und steht den Einrichtungen demnach frei. Sie gehört nicht zu den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 114 Abs. 1, 114a Abs. 1 SGB XI i.V.m. Nr. 3 QPR.

Soweit die Kfz-Versicherungsverträge nicht bezgl. Höhe der Schadenssumme und der Mitnahme von Dritten angepasst sind, sollten somit keine dritte Personen - beispielsweise Prüfer des MDK - in den Dienstfahrzeugen der ambulanten Dienste mitgenommen werden. Ebenso verhält es sich mit privaten Fahrzeugen, welche dienstlich genutzt werden.

Rechtsanwalt Dominique Hopfenzitz
Informationen: www.hopfenzitz.info